

Pressemitteilung

Bremer Sozialbehörde und Verwaltungsgerichte von Bundesverfassungsgericht korrigiert: Aus Rheinland-Pfalz übergesiedelte kurdische Familie erhält zunächst für ein halbes Jahr Sozialhilfe. (zugleich: „Wie nah ist uns Kurdistan?“ - Nr.: 43)

Die zweite Kammer des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat auf unseren Antrag entschieden (Az.: 1 BvR 93/98):

„Die Stadtgemeinde Bremen wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Beschwerdeführern für die Dauer des Verfassungsverfahrens längstens für die Dauer von sechs Monaten Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der zur Deckung des Unterkunftsbedarfs notwendigen Leistungen zu gewähren.“

Die kurdische Familie, die vor zwei Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis aus Rheinland-Pfalz mit Zustimmung der Bremer Behörden nach Bremen gezogen waren, hatten hier mehr als ein halbes Jahr lang Sozialhilfe einschließlich Unterkunftsbedarf erhalten. Bis die Sozialbehörde plötzlich entdeckte, dies sei zu Unrecht geschehen und sich hierbei auf § 120 BSHG berief. Unsere damaligen Bemühungen im Widerspruchsverfahren bzw. vor den Bremer Verwaltungsgerichten die Ansprüche der Familie durchzusetzen, blieben vergeblich, ebenso die seinerzeit erhobene Verfassungsbeschwerde. Wir hatten eine Verletzung des Grundrechts der Freizügigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes gerügt.

Das Bundesverfassungsgericht hielt das Umzugshindernis nicht für verfassungswidrig, weil die Freiheit des Umzugs innerhalb eines Bundesland besteht und:

„...das Umzugshindernis besteht auch nur während der zweijährigen Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis. Zieht der Beschwerdeführer vor ihrem Ablauf in ein anderes Bundesland um, so sind die dortigen Behörden für ihre Verlängerung und in der Folge auch für die Gewährung von Sozialhilfe zuständig.“

Daraufhin waren wir davon ausgegangen, daß spätestens ab Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis durch das Land Bremen (im Sommer 1997) Sozialhilfe durch die Bremer Behörden gewährt werden mußte, nicht so das Sozialamt und die Bremer Verwaltungsgerichte, die wir erneut anrufen mußten. (Vgl. meine früheren Presseerklärungen Nr. 37 und 40

und die Berichte in den regionalen und überregionalen Medien.)

Mit unserer erneuten Verfassungsbeschwerde vom Januar 1998 haben wir einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung verbunden, dem das Bundesverfassungsgericht mit dem oben zitierten Beschluß stattgeben hat. In der Begründung heißt es u.a.:

„Bei offenem Ausgang des Verfassungsverfahrens hängt die Entscheidung darüber, ob eine einstweilige Anordnung ergeht, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von einer Folgenabwägung ab (...) im vorliegenden Fall fällt die Folgenabwägung zugunsten der Beschwerdeführer aus. Im Falle einer Verweigerung laufender Sozialhilfe in Bremen würden der zehnköpfigen Familie, deren Haushaltsvorstand der Beschwerdeführer zu 1 ist und zu der vor allem auch kleinere Kinder gehören, die erforderlichen Mittel zur Deckung ihres Lebensunterhalts entzogen. Außerdem würden die Beschwerdeführer ihre Unterkunft in Bremen verlieren, wie sich aus der Kündigungserklärung und dem Räumungsverlangen ihres Vermieters ergibt. Weil sich eine neue Unterkunft für die große Familie des Beschwerdeführers zu 1 nur schwer finden ließe, würden vollendete Tatsachen geschaffen, die voraussichtlich nicht rückgängig gemacht werden könnten. Wenn sich die angegriffenen Entscheidungen als verfassungswidrig erwiesen, hingegen sind mit der angeordneten Bewilligung laufender Sozialhilfe im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung keine vergleichbar gravierenden Folgen zu erwarten.“

Wegen der besonderen Dringlichkeit der Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht sogar von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten und Äußerungsberechtigten abgesehen. Dies wird nunmehr nachgeholt.

Bleibt abzuwarten, ob die Bremer Behörden weiterhin auf ihrem rigiden und inhumanen Ablehnungskurs verbleiben und dann erneut vom Bundesverfassungsgericht korrigiert werden müßten.

Für weitere Informationen stehe ich wie immer zur Verfügung.